

Satzung
der Gemeinde Bad Zwischenahn
über die Inanspruchnahme
der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn

Bei Detailfragen wenden Sie sich bitte an das II - Amt für Bildung, Familie, Kultur und Sport
(Tel: 04403/604-401)

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. XX vom XX,
in Kraft getreten am XXX.



Hinweise auf Änderungssatzungen:

Lfd. Nr.	Datum	betr. §§
----------	-------	----------

Satzung
der Gemeinde Bad Zwischenahn
über die Inanspruchnahme
der Kindertagesstätten in der Gemeinde Bad Zwischenahn

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bad Zwischenahn folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines und Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Bad Zwischenahn hat durch Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland Aufgaben als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen. Dazu gehört auch die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII mit Ausnahme der Kindertagespflege sowie der wirtschaftlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 SGB VIII.
- (2) Die Kindertagesstätten sind Einrichtungen der Jugendhilfe in der Gemeinde Bad Zwischenahn. Sie erfüllen die sich aus § 2 des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) ergebenden Aufgaben.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Kindertagesstätte im Sinne dieser Benutzungsordnung ist eine Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Eltern im Sinne dieser Benutzungsordnung sind die Personen, denen das Sorgerecht für die Person des Kindes zusteht.

§ 3

Trägerschaft

- (1) Die Trägerschaft der im Gemeindegebiet vorhandenen Kindertagesstätten wird vorrangig von Rechtsträgern übernommen, die eine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde Bad Zwischenahn abschließen.
- (2) Die Übertragung der Trägerschaft erfolgt nur, wenn der Träger diese Satzung und die Vorgaben für die Gebührenhöhe für die Benutzung der Kindertagesstätten inhaltlich gleich anwendet.

§ 4

Anmeldung, Fristen und Aufnahme

- (1) Die Kinder sind zum Besuch der Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Der Antrag auf Aufnahme eines Kindes ist von den Eltern bei der Leitung der Kindertagesstätte zu stellen. Die im Anmeldebogen benötigten Angaben sind zu erteilen. Die hierzu erhobenen Angaben werden nur für den genannten Zweck erhoben und unterliegen dem Datenschutz. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von kultureller, nationaler oder konfessioneller Zugehörigkeit.
- (2) Zum 1. August eines jeden Jahres wird über die vorhandenen Betreuungsplätze ein Hauptvergabeverfahren durchgeführt. Für dieses Verfahren werden die Anmeldungen der Kinder berücksichtigt, die bis zum **31. Januar** des Jahres von den Eltern vorliegen. In den Kindertagesstätten werden vorrangig die Kinder aus den jeweiligen Bauerschaften bzw. den Einzugsbereichen der Grundschulen aufgenommen.
- (3) Der Anspruch auf einen Kindertagesstättenplatz ist innerhalb einer Frist von drei Monaten vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Betreuung in der Kindertagesstätte geltend zu machen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt in der von den Eltern gewählten Kindertagesstätte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze. Übersteigen die Anmeldungen die zur Verfügung stehenden Kindertagesstättenplätze, werden diese anhand der in § 5 dieser Satzung genannten Aufnahmekriterien vergeben. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in einer bestimmten Kindertagesstätte oder Gruppe.
- (5) Über den Antrag auf Aufnahme des Kindes entscheidet die Kindertagesstättenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern bzw. Sorgeberechtigten mitzuteilen. Vor der Aufnahme eines Kindes soll ein Aufnahmegespräch mit den Sorgeberechtigten erfolgen.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Grundsätzlich können nur die Kinder aufgenommen werden, die und deren Eltern ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bad Zwischenahn haben und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen. In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde Bad Zwischenahn hiervon Ausnahmen zulassen. Die Aufnahme erfolgt nach den vom Träger festgelegten Aufnahmekriterien.
- (2) Aufnahmekriterien sind insbesondere:
1. Bei dem aufzunehmenden Kind handelt es sich um ein Vorschulkind
 2. Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: alle erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II
 3. Zusammenlebende Elternteile: ein Elternteil ist erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahme nach dem SGB II und der andere Elternteil ist arbeits- oder beschäftigungssuchend
 4. Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: alle arbeits- oder beschäftigungssuchend
 5. Alleinerziehende oder zusammenlebende Elternteile: einer oder beide zu Hause und nicht arbeits- oder beschäftigungssuchend
 6. Ein älteres Geschwisterkind besucht bereits die Kindertagesstätte
- (3) Bei der Platzvergabe kann von den vorstehenden Kriterien abgewichen werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf vom Jugendamt oder einer anderen anerkannten Stelle schriftlich dargelegt wird.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Zwischenahn 25.06.2013

Gemeinde Bad Zwischenahn

Dr. Schilling
Bürgermeister